

Kestennus • Wolfenbütteler Straße 68 • D-38102 Braunschweig

An den Ersten Stadtrat
Herrn Lehmann
Platz der Deutschen Einheit 1

38100 Braunschweig

Braunschweig, 07. Juni 2013

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Pleßmann Ihr Schreiben vom 17.05.2013, Ihr Zeichen 10.03-004/016/2013

Sehr geehrter Herr Erster Stadtrat,

Ihr argumentativer Umzug auf die „Ausführungen“ des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom **03.08.2011** zu der formellen Baurechtswidrigkeit wegen Wohnnutzung rechtfertigen nicht die Unterlassung der Dienstpflichten von Frau Pleßmann seit dem **28.07.2011** bis heute.

Zitat der Frau Pleßmann vom 28.07.2011, Az 06300/3687/2011 :

„Widersprechen bauliche Anlagen dem öffentlichen Baurecht, so bin ich gemäß § 89 Abs.1 NBauO verpflichtet, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind.“

Unzweifelhaft bestätigt Frau Pleßmann hier selbst ihre Dienstpflicht.

Das „Ruhen lassen“ von Dienstpflichten ist eine grobe Dienstverletzung !

Der Bauordnung ist spätestens seit dem **28.07.2011** aktenkundig bekannt, dass in dem Lagergebäude eine **materiell** baurechtswidrige Wohnnutzung erfolgt !

Offensichtlich betrifft diese Dienstverletzung die von Ihnen genannte Leitung des Referates Bauordnung, Frau Ellenberger, welche das „Ruhen lassen“ mit Ihrer formellen Entscheidung über eine Nutzungsänderung begründet. Diese formelle Entscheidung steht seit dem 28.07.2011 aus !

Seit dieser Zeit fehlen die brandschutztechnischen Anforderungen und stellen eine ständige Gefahr für unser Nachbargrundstück dar !

Ich fordere Sie auf, die **materiell** rechtswidrige Wohnnutzung unverzüglich zu untersagen und wirksam zu verhindern !

Ihre formelle Entscheidung über eine Nutzungsänderung können Sie gern ruhen lassen und Ihrem Nachfolger überlassen.

Mit freundlichem Gruß

Franz-Ferdinand Kestennus

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Zentrale Dienste
Bohlweg 30, 38100 Brg.

Herrn
Franz-Ferdinand Kestennus
Wolfenbütteler Straße 68
38102 Braunschweig

Name: Herr Homann

Zimmer: N 3.10

Telefon: 0531 470-2431
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-2828

E-Mail: detlef.homann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

10.03-004/016/2013

Tag

17. Mai 2013

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14. April 2013 gegen Frau Pleßmann vom Referat Bauordnung

Sehr geehrter Herr Kestennus,

mit Ihrem Schreiben vom 14. April 2013 haben Sie auch Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Pleßmann vom Referat Bauordnung erhoben. Sie meinen, dass brandschutztechnische Maßnahmen trotz Androhung von Zwangsmitteln nicht umgesetzt wurden. Sie fordern erneut, die „vorsätzlich rechtswidrige Baugenehmigung aufzuheben“.

Wegen der angeblich rechtswidrigen Baugenehmigung verweise ich auch hier auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 3. August 2011 und die dortigen Ausführungen:

„Soweit die Antragsteller auf eine formell baurechtswidrige Wohnnutzung des Bestandsgebäudes hinweisen, mag diese zwar vorliegen, ist aber nicht Gegenstand der Baugenehmigung und macht sie deshalb auch nicht rechtswidrig...“

Die Leitung des Referates Bauordnung hat zu Ihrem Vorwurf zu der (Nicht)Umsetzung brandschutzrechtlicher Maßnahmen mitgeteilt, dass dies völlig korrekt sei, da das ordnungsbehördliche Verfahren (wegen der brandschutztechnischen Vorgaben) bis zur Entscheidung über den Bauantrag wegen der Nutzungsänderung im Gebäude Wolfenbütteler Straße 68 A ruht.

Nach alledem kann ich kein Fehlverhalten von Frau Pleßmann feststellen. Rundum-Dienstaufsichtsbeschwerden gegen alle Beteiligten in einem rechtmäßig abgeschlossenen Verfahren ersetzen keine Rechtsmittel. Ich muss die Ernsthaftigkeit derartiger Dienstaufsichtsbeschwerden anzweifeln.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.


Lehmann
Erster Stadtrat


metropolregion

Hannover · Braunschweig · Göttingen · Wolfsburg

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

NORD/LB Landessparkasse Kto 815 001 BLZ 25050000 BIC NOLADE2H IBAN DE21250500000000815001
Postbank Kto 108 54 307 BLZ 25010030 BIC PBNKDEFF IBAN DE05250100300010854307
Volksbank eG BS-WOB Kto 603 686 4000 BLZ 26991066 BIC GENODEF1WOB IBAN DE60269910666036864000
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 114878770 · Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Franz-Ferdinand Kestennus

Wolfenbütteler Straße 68
D-38102 Braunschweig
Telefon: +49.531.7996751
Telefax: +49.531.7996748
eMail: fk@a1it.de

Kestennus • Wolfenbütteler Straße 68 • D-38102 Braunschweig

An den Stadtbaurat
Herrn Heinz Leuer
Platz der Deutschen Einheit 1

38100 Braunschweig

Braunschweig, 14. April 2013

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Pleßmann

Sehr geehrter Herr Stadtbaurat,

wegen der von Frau Prickler groben Pflichtverletzungen in der Baumaßnahme mit dem Aktenzeichen 61.3/4198/2005 erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Prickler.

Begründung:

Pleßmann 28.07.2011, Az: 06300/3687/2011:

Mit Schreiben vom 28.07.2011 an den Bauherrn, Az: 0630/3687/2011, stellt Frau Pleßmann fest, dass das zurzeit in Aufstockung befindliche Gebäude 1949 als **Lagergebäude** genehmigt wurde, und für die in der Vergangenheit durchgeführte Wohnnutzung weder eine Baugenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Zugleich fordert Frau Pleßmann brandschutztechnische Maßnahmen, insbesondere eine F-90-Verglasung mit einer Fristsetzung unter Androhung von Zwangsmitteln, da davon auszugehen ist, dass eine Abstandsbaulast nicht begründet werden wird.

Dessen ungeachtet befinden sich dort nach wie vor die selben Fenster, obwohl die Frist nach fast 2 Jahren schon zigfach abgelaufen ist. Auch von den angedrohten Zwangsmitteln ist nichts zu erkennen.

Bis heute herrschen formell und materiell rechtswidrige Zustände auf dem Grundstück.

Im übrigen ist die vorsätzlich rechtswidrige Baugenehmigung aufzuheben.

Mit freundlichem Gruß

Franz-Ferdinand Kestennus

Anlagen

Genannte Schreiben

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Anwaltssozietät
Dr. Appelhagen und Partner
Theodor-Heuss-Straße 5 A
38122 Braunschweig

Referat Bauordnung
Langer Hof 8

Name: Frau Pleßmann
Zimmer: 410

Telefon: 470-2366
Vermittlung: 0531 4701

Fax: 470-3597

E-Mail: gabriele.plessmann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
09093-06/Mü/lu

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein-Zeichen
0630/3687/2011

Tag *ab*
28.07.2011 *PC*

Antragsteller Herr Dr. Bernhard Lux
Friedrich-Wilhelm-Straße 38, 38100 Braunschweig

Grundstück Braunschweig, Wolfenbütteler Straße 68A

Gemarkung Altewiek
Flur 5
Flurstück 101/1

Vorhaben Nicht genehmigte Wohnnutzung

Feststellung von Mängeln 0630/3687/2011

- Erörterung -

gemäß § 89 Absatz 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 477).

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zurzeit in Aufstockung befindliche Gebäude wurde 1949 als Lagergebäude genehmigt. Für die in der Vergangenheit im Keller- und Erdgeschoss durchgeführte Umnutzung zu Wohnzwecken wurde weder eine Baugenehmigung beantragt noch erteilt.

Widersprechen bauliche Anlagen dem öffentlichen Baurecht, so bin ich gemäß § 89 Abs. 1 NBauO verpflichtet, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind.

Hiermit gebe ich Ihnen Gelegenheit, innerhalb von 4 Wochen die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen prüffähigen Unterlagen einzureichen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass im Hinblick auf die brandschutzrechtlichen Anforderungen die Fensteröffnungen in der Nordwand des Gebäudes gemäß § 8 DVNBauO i. V. m. § 30 NBauO mit einer F-90-Verglasung zu versehen sind, da davon auszugehen ist, dass eine Abstandsbaulast zu Lasten des nördlich angrenzenden Flurstücks nicht begründet werden wird.

Eine brandschutztechnische Ertüchtigung ist darüber hinaus auch im Bereich der Ostwand des Gebäudes vorzusehen.

Sollten die Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist eingereicht werden, bin ich gehalten, meine Forderungen mittels einer Bauaufsichtsverordnung und den zulässigen Zwangsmitteln durchzusetzen. Die Kosten für das Verfahren hat dann Ihr Mandant zu tragen.

Gemäß § 89 Abs. 3 NBauO soll die Angelegenheit mit Ihnen erörtert werden, bevor eine Bauaufsichtsverordnung erlassen wird. Dazu genügt es, wenn ich Ihnen die Gelegenheit der Stellungnahme zur beabsichtigten Maßnahme gebe.

Falls Sie sich zu der Angelegenheit äußern möchten, bitte ich um Ihre Stellungnahme innerhalb der nächsten vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens. Selbstverständlich können Sie sich auch unter der o.g. Telefonnummer mit mir persönlich in Verbindung setzen. Für Fragen das Baugenehmigungsverfahren betreffend, steht Ihnen die technische Sachbearbeiterin Frau Prickler, Tel. 470-2473, gern zur Verfügung.

Ich würde es bedauern, auf dem Zwangswege gegen den Bauherrn vorgehen zu müssen und appelliere daher an seine Einsicht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Pleßmann

Frau Prickler und Frau Heinrich zur Mitzeichnung.



Wu . 02.09.11 ✓